



Brüssel, den 23. September 2015
(OR. en)

12313/15
ADD 7

JAI 685
ASIM 93
FRONT 196
RELEX 741
CADREFIN 58
ENFOPOL 261
PROCIV 48
VISA 313

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. September 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 490 final - ANNEX 7
Betr.:	ANHANG der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT Bewältigung der Flüchtlingskrise: operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 490 final - ANNEX 7.

Anl.: COM(2015) 490 final - ANNEX 7



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2015
COM(2015) 490 final

ANNEX 7

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT**

**Bewältigung der Flüchtlingskrise: operative, haushaltspolitische und rechtliche
Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda**

ANHANG VII

Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Seit 1999 arbeitet die EU an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und an der Verbesserung des Rechtsrahmens.

Die Vorschriften der EU wurden nach und nach verbessert und gestärkt, wobei das Ziel verfolgt wurde, gemeinsame hohe Standards festzulegen und eine engere Zusammenarbeit zu etablieren, um zu gewährleisten, dass Asylbewerber in einem offenen und gerechten System gleich behandelt werden – unabhängig davon, wo sie ihren Antrag stellen. Das System umfasst folgende Hauptbestandteile:

- die **Asylverfahrensrichtlinie**, die die Asylverfahren vereinheitlicht und auf gerechtere, schnellere und hochwertigere Asylentscheidungen abzielt;
- die **Richtlinie über die Aufnahmebedingungen**, die sicherstellt, dass in der gesamten EU humane materielle Aufnahmebedingungen für Asylsuchende herrschen (zum Beispiel in Bezug auf Unterkünfte) und die Grundrechte der Betroffenen uneingeschränkt gewahrt werden;
- die **Anerkennungsrichtlinie**, in der die Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes präzisiert werden;
- die **Dublin-Verordnung**, die Regeln zur Bestimmung des Staates enthält, die für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist;
- die **Eurodac-Verordnung** über die Einrichtung des Eurodac-Systems, das den Abgleich von Fingerabdruckdaten im Hinblick auf eine wirksamere Anwendung der Dublin-Verordnung ermöglichen soll.

Diese Vorschriften werden durch Rechtsakte über die legale und die irreguläre Migration ergänzt:

- die **Rückführungsrichtlinie**, die gemeinsame Regeln für die Rückführung und Abschiebung irregulärer Migranten enthält;
- die **Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt**, die die Bedingungen enthält, wonach einem Nicht-EU-Bürger die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt werden kann.

Im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der Verantwortung müssen die Mitgliedstaaten Personen, die internationalen Schutz benötigen, dasselbe Schutzniveau garantieren. Außerdem müssen sie eine wirksame Rückkehrpolitik verfolgen. Systematische Defizite in einem oder mehreren Mitgliedstaaten wirken sich auf die gesamte Union aus.

Die Kommission hat 37 Vertragsverletzungsverfahren gegen 19 Mitgliedstaaten eingeleitet, die die neuen EU-Richtlinien zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem nicht bis Juli 2015 in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Die Kommission hat außerdem beschlossen, die Vertragsverletzungsverfahren fortzusetzen, die sie gegen zwei Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung der Anerkennungsrichtlinie eingeleitet hatte. Die betreffenden Rechtsvorschriften bilden ein kohärentes System, das eine faire und konsequente Umsetzung der Asylvorschriften in allen Mitgliedstaaten gewährleisten soll.

Die mangelhafte Umsetzung dieser Rechtsvorschriften wirkt sich negativ auf die Gesamteffizienz des Systems aus. Die Kommission hat daher beschlossen, die Vertragsverletzungsverfahren fortzusetzen, die sie gegen einen Mitgliedstaat wegen unsachgemäßer Anwendung der Asylvorschriften eingeleitet hatte.

Des Weiteren hat die Kommission unlängst in acht Fällen Auskunftersuchen an Mitgliedstaaten gesandt, und sie wird die Vertragsverletzungsverfahren erforderlichenfalls zügig und effektiv weiterführen, um die vollständige Einhaltung der Asylvorschriften, der Verordnung betreffend Fingerabdruckdaten und der Rückführungsrichtlinie sicherzustellen.

	Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU	Richtlinie 2013/33/EU über die Aufnahmebedingungen	Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU	Eurodac-Verordnung (EU) Nr. 603/2013	Rückführungsrichtlinie 2008/115/EU
	Stufe des Verfahrens	Stufe des Verfahrens	Stufe des Verfahrens	Stufe des Verfahrens	Stufe des Verfahrens
Österreich		<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Belgien	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Bulgarien	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>RO wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>		
Zypern	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>		Verwaltungsschreiben mit der Aufforderung zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung	
Kroatien					
Tschechische Republik	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Dänemark	Entfällt	Entfällt	Entfällt		
Estland	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Finnland					
Frankreich	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Deutschland	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>		Verwaltungsschreiben mit der Aufforderung zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung	Verwaltungsschreiben mit der Aufforderung zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung
Griechenland	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>		Verwaltungsschreiben mit der Aufforderung zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung	Verwaltungsschreiben mit der Aufforderung zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung
	<i>Zweites LFN wegen unsachgemäßer Anwendung</i>				
Ungarn	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>		Verwaltungsschreiben mit der Aufforderung zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung	
Irland	Entfällt	Entfällt	Entfällt		Entfällt
Italien				Verwaltungsschreiben mit der Aufforderung zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung	Verwaltungsschreiben mit der Aufforderung zur Klarstellung hinsichtlich der Anwendung
Lettland	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Litauen	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Luxemburg	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Malta	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Niederlande					
Polen	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Portugal					
Rumänien	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Slowakei					
Slowenien	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Spanien	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>RO wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>		
Schweden	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>	<i>LFN wegen Nichtmitteilung der Umsetzung</i>			
Vereinigtes Königreich	Entfällt	Entfällt	Entfällt		Entfällt

40 neue Beschlüsse

*LFN = Letter of Formal Notice =
Aufforderungsschreiben*

*RO = Reasoned Opinion = Mit Gründen versehene
Stellungnahme*

